



# KOSTENVERZEICHNIS FÜR VERFAHRENSHILFE IN STRAFSACHEN

In der Strafsache gegen \_\_\_\_\_  
wegen \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_gerichtes \_\_\_\_\_  
AZ \_\_\_\_\_, verzeichnet der zum Verteidiger im Sinne des § 61 Abs 2 StPO  
(bzw zum Amtsverteidiger iSd § 61 Abs 3 StPO bei Vorliegen der Voraussetzungen  
des § 16 Abs 5 RAO) bestellte Rechtsanwalt, Frau / Herr  
\_\_\_\_\_ für die nachstehenden Leistungen folgende Kosten :

Tag	Art und Umfang *) (Dauer) der Leistung	AHK *) §, Abs, Z, Buchst.	Kostenanspruch €

*Die in der Verfahrenshilfe  
verzeichneten Kosten werden zur  
Berechnung der  
Pauschalvergütung herangezogen,  
womit ein Teil des  
Pensionsaufwandes gedeckt wird.*

Summe: \_\_\_\_\_  
Einheitssatz \_\_\_\_\_ v.H.  
Streitgen. Zuschl. \_\_\_\_\_ v.H.  
Erfolgszuschlag: \_\_\_\_\_  
Zusammen: \_\_\_\_\_

**→ Die Kosten sind ohne Umsatzsteuer zu verzeichnen!**

- Die Rechtssache ist rechtskräftig beendet.  
 Die Rechtssache ist noch nicht rechtskräftig beendet.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift des Rechtsanwaltes)

**Zur Beachtung:**

Das Kostenverzeichnis ist unverzüglich nach rechtskräftiger Beendigung der Rechtssache der zuständigen Rechtsanwaltskammer in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Bei Dauer des Verfahrens über das Kalenderjahr hinaus ist eine Abrechnung für jedes Kalenderjahr gesondert vorzunehmen (Jahresverzeichnis), wobei um Übermittlung des jeweiligen Jahresverzeichnisses bis zum 15.1. seines Folgejahres ersucht wird.

\*) Es sind hier alle Angaben über gerichtliche und außergerichtliche Leistungen zu machen, die eine vollständige Beurteilung des Kostenanspruches nach den AHK ermöglichen (also zB Hauptverhandlung im einzelrichterlichen Verfahren, Berufung im schöffengerichtlichen Verfahren, Nichtigkeitsbeschwerde im geschworenengerichtlichen Verfahren, Informationsaufnahme, Besuch im Gesperre, usw). Einheitssatz entfällt bei Verzeichnung von Einzelleistungen gemäß § 23 RATG.